

Unterrichtsvertrag für das Schuljahr 20__ / __ zwischen

Name, Vorname (Lehrkraft): _____
Straße Hausnr.: _____
PLZ / Wohnort: _____
Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

und

Name, Vorname (Schüler/in): _____ Geburtsdatum: _____
gesetzliche/r Vertreter/in (bei Minderjährigen) _____
Straße Hausnr.: _____
PLZ / Wohnort: _____
Tel.: _____ Mobil: _____ E-Mail: _____

Die Lehrkraft übernimmt den Unterricht im Fach:

Schlagzeug / Mallets	Gitarre / Bass	Klavier	Gesang
Violine / Viola	Cello	Querflöte	Fagott
Posaune / Euphonium / Tuba	Trompete / Horn	Klarinette / Saxophon / Saxonett	
Musikalische Früherziehung (MFE)		Musikalische Grundausbildung (MGA)*	
		*mit Blockflöte	Xylophon

In Form von:

Einzelunterricht (30')	jährl. 912.- € oder mtl. 76.- €
Einzelunterricht (45')	jährl. 1368.- € oder mtl. 114.- €
Zweiergruppe (45')	jährl. 720.- € oder mtl. 60.- €
Dreiergruppe (45')	jährl. 600.- € oder mtl. 50.- €
MFE (45')	jährl. 420.- € oder mtl. 35.- €
MGA (45')	jährl. 420.- € oder mtl. 35.- €

Die Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Schüler/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in (bei Minderjährigen)

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Lehrkraft

Unterrichtsbedingungen (gültig ab 01.09.2024)

§ 1

Der Unterricht findet in Gruppen- bzw. Einzelunterricht wöchentlich während der Schulzeiten statt. Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Ferien richten sich nach denen der staatlichen Schulen in Bayern. An Feiertagen und in den Ferien entfällt der Unterricht ersatzlos.

§ 2

Der Unterrichtsvertrag endet am 31.08. Bei der ersten Anmeldung besteht eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen fristlos zum aktuellen Monatsende gekündigt werden. Der Vertrag kann ebenfalls zum Halbjahr (28/29. Februar bei Kündigung bis zum 31. Januar) gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Eine anderweitige Beendigung des Vertrages während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund in Absprache beider Vertragsparteien möglich.

§ 3

Die Unterrichtshonorare sind grundsätzlich Jahresbeiträge und zu Beginn des Schuljahres an die Lehrkraft zu entrichten. In Absprache mit der Lehrkraft können diese auch in Monatsraten (12-mal von September bis August) zu Beginn eines Monats im Voraus entrichtet werden. Sollte der Unterricht nicht am Schuljahresanfang begonnen werden wird das Honorar anteilig berechnet.

§ 4

Für von Seiten des Schülers / der Schülerin abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. (§615 BGB). Die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

§ 5

Im Falle ernstlicher Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers / der Schülerin wird der Lehrkraft das vereinbarte Honorar weitergezahlt. Lässt die Art der Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers /der Schülerin erwarten, dass mindestens 6 Wochen kein Unterricht stattfinden kann, wird das vereinbarte Honorar bis längstens 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung weitergezahlt. Bei länger anhaltender Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers / der Schülerin entfällt die Fortzahlung des Honorars. Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Unterrichtseinheiten werden nachgeholt. Ersatzweise kann die Lehrkraft die anteiligen Unterrichtsbeiträge zurückerstatten.

§ 6

Mit Abschluss dieses Vertrages werden Leistungen des Musik- und Theatervereins Hersbruck e. V. in Anspruch genommen, welche eine Mitgliedschaft in diesem Verein erfordern durch diese nach der Probezeit weitere Kosten entstehen. Die Mitgliedschaft im Musik- und Theaterverein Hersbruck e.V. endet mit Beendigung dieses Unterrichtsvertrages.

§ 7

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild- und Videoaufnahmen der Schülerinnen und Schüler durch den Musik- und Theatervereins Hersbruck e. V., sowie deren Verwendung und Veröffentlichung zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Es wird darauf hingewiesen, dass Aufnahmen im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Aufnahmen weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben. Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift und dauert an während und auch nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Ein Widerruf der Einwilligung ist nur möglich, wenn der Betroffene nachweist, dass dies erforderlich ist, seine berechtigten Interessen zu schützen.

§ 8

Der Unterricht kann, unter der Voraussetzung, dass sich die Vertragspartner vorher auf einen Videokonferenzdienst geeinigt haben, und wenn beide Vertragspartner damit einverstanden sind, grundsätzlich auch online stattfinden (z.B. im Fall von behördlichen Anordnungen die einen Präsenzunterricht unmöglich machen oder diesen unverhältnismäßig erschweren).

Die Einigung auf einen Videokonferenzdienst umfasst auch die Einwilligung, zu der für die Nutzung des Videokonferenzdienstes erforderlichen Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Weitergabe persönlicher Daten. Findet keine Einigung auf einen Videokonferenzdienst statt, oder ist der Vertragspartner nicht mit der Weitergabe persönlicher Daten einverstanden, dann besteht der Unterrichtsvertrag ohne die Möglichkeit des Online-Unterrichts fort. Beide Parteien verpflichten sich, auf Aufzeichnungen des Online-Unterrichts zu verzichten.

§9

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.